

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile

Verantwortlicher Hr. 21.

Nr. 76.

Dienstag, den 2. Juli 1918.

35. Jahrgang.

Die ständig in die Höhe steigenden Unkosten zwingen uns, vom 1. Juli 1918 ab den Anzeigenpreis von 20 Pf. auf 25 Pf. für die Garmondzeile oder deren Raum zu erhöhen.

Kreisblatt für den Kreis Ultingen.
R. Wagner.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Im Verlage von Mittler u. Sohn ist ein Nachtrag zum „Behörden-Handbuch zum Mannschaftsversorgungsgesetz“, bearbeitet von Meier und Demmig, erschienen.

Die Beschaffung des Nachtrages ist zur richtigen Bearbeitung von Militärhinterbliebenenrenten pp. unerlässlich.

Bestellungen werden bis zum 15. 7. d. Js. auf dem Landratsamt entgegengenommen.
Ultingen, den 30. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold

Nachtrag

zu der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 30. Mai 1918, betreffend Ablieferung von Knochen im Kreise Ultingen.

§ 3 der Anordnung erhält folgenden Zusatz:
Die frischen Rinderfüße sind der Firma „Gesellschaft für Häute- und Fettverwertung, e. S. u. b. H.“, Cassel, Schlachthofstr. 26, abzuliefern.
Ultingen, den 23. Juni 1918.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
v. Bezold.

Ultingen, den 27. Juni 1918.

An Stelle des verstorbenen Kreisgewärters Gottlieb Müller zu Brombach ist der Wilhelm Ernst zu Brombach vom 1. Juli 1918 ab zum Kreisgewärters für den Bergwärtersbezirk Brombach ernannt und heute als solcher verpflichtet worden.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
Nr. 434 R. U.
v. Bezold.

Wer Brotgetreide verfüttert
oder Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zurückhält
—
verfündigt sich am Vaterlande

Königl. Preussische
Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.
Frankfurt a. M.

B. III. 1819. / B. III. 2077.

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg. Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Nutztvieh (Reg. Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 kg Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhändlerverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhändlerverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweiskarte des Viehhändlerverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem verkauften Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand Wohnort des Käufers, Verwendungszweck

beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreisammelfelle des Viehhändlerverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Lupulane des Schlachtmannes nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörden über Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht und Nutztvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Biffer II) von einer Beurkundung vor der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewenden es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhändlerverband zur Verwertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Der Vorsitzende:
v. Bernus.

Ultingen, den 18. Juni 1918.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 betr. den Handel mit Vieh.

Zu § 2. Zuständig für Entgegennahme der Anzeige des Verkäufers über das verkaufte Vieh ist das königliche Landratsamt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
v. Bezold.

Ultingen, den 18. Juni 1918.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung und Ausführungsanweisung wird mitgeteilt, daß die Formulare gemäß § 2 bei der hiesigen Kreisblattdruckerei erhältlich sind.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Nr. L. 3125.
v. Bezold.

Preussische Ausführungsvorschrift zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Befehl. Seite 113).

(Fortsetzung und Schluss)

D. Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angeordnete Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Überwachung der Herstellung und des Verkehrs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholenden chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unmissverständlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verstöße gegen die Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung Gebrauch zu machen. Die festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Verfassung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuss für Ersatzmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeauschuss wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C 25, angegeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeauschusses ist der Vorsitzende dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeauschusses werden Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher ernannt.

Der Beschwerdeauschuss entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeauschusses sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeauschuss angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 Mk., außerdem Ersatz derbaren Ausgaben an Fahrtkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeauschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeauschuss unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Ersatzmittelstelle bzw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung

geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Anfertigungsantwort (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitige mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 einzureichen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B. II-V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeauschusses zurückgewiesen. In dringenden Fällen kann schriftliche Abmahnung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeauschuss und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundzüge sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeauschuss für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen. Besonders wichtig ist die Mitteilung der Zurücknahmen von erteilten Genehmigungen. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist nicht als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeauschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausübung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

G. Ueberangabebestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes: Der Antrag des Eigenthümers gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigenthümer die Ware verveiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen zu, Vermeidung einer Überlastung während der Übergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für längere Frist ohne genauere Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für

welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt. Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.
Der Minister des Innern,
J. A. Freund.

Uingen, den 26. April 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.
Der königliche Landrat,
v. Bezold.

Bekanntmachung

Bei der Verpachtung und insbesondere bei der Versteigerung von Obstplantagen ist es wiederholt vorgekommen, daß die Höchstpreise wesentlich überschritten wurden. Wir machen darauf aufmerksam, daß uns die Reichsstelle für Gemüse und Obst berechtigt hat, das Eigentumsrecht an derartigen erpachteten oder ererbten Obstplantagen auf andere Personen, an Kommunalverbände oder an die Bezirkshelpe selbst zu übertragen. Wir haben die Absicht, bei allen uns bekannt werdenden übermäßigen Pacht- oder Versteigerungssummen ein Enteignungsverfahren auf Grund vorgenannter Ermächtigung einzuleiten.

Wir machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß, wer Obst durch Pachtverträge oder im Wege der Versteigerung erwirbt, um es später selbst abzuverpacken oder in den Verkehr zu bringen, als Erzeuger anzusehen und daher bei der Veräußerung des Obstes an die von der hiesigen Preiskommission festgesetzten Erzeugerhöchstpreise gebunden ist.

Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 19. Juni 1918.

Bezirkshelpe für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden
Der Vorsitzende
Dr. Drege,
S.heimer Regierungsrat.

Uingen, den 26. Juni 1918.

Wird veröffentlicht.
Der königliche Landrat,
v. Bezold.

Verband der Nassauischen Ziegenzuchtvereine im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 3. Juli d. Js. findet am dem Marktplatz in Simburg a. d. L. ein

Ziegenmarkt

statt.

Zugelassen sind nur die Tiere der Mitglieder von Vereinen, welche dem Verbande der Nassauischen Ziegenzuchtvereine angeschlossen sind. Händler sind mit ihren Tieren von dem Markt ausgeschlossen. Der Antritt beginnt vormittags um 7 Uhr, der Markt um 8 1/2 Uhr. Alle Tiere werden beim Eintritt in den Markt tierärztlich untersucht. Es dürfen nur Ziegen aus feuchtfreien Gemeinden aufgetrieben werden.

Simburg, den 24. Juni 1918.

Der Vorsitzende.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 30. Juni (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Kampfabschnitten nördlich der Eys und südlich der Aisne hielt tagelange erhöhte Artillerietätigkeit an. Am Abend lebte sie auch an der übrigen Front zwischen Pier und Marne auf. Kleiner Infanteriegefecht. Bei härteren Vorstößen des Feindes südlich des Durcq und bei erfolgreicher eigener Unternehmung am Hartmannsweiler Kopf wurden wir Gefangene.

Leutnant Ober erlang seinen 36., Leutnant Boemhardt seinen 31. Aufstieg. Leutnant Julek

lebte in den letzten Tagen seinen 20., 21. und 22. Gegner ab.

Der Erste Generalquartiermeister. Sudendorff.

Berlin, 29. Juni. (Priv.-Tel. der Festsig.) Die Berliner Vertretung der russischen Regierung hat die amtliche Nachricht erhalten, daß die Gräfin von der Ermordung des Czaren jeder Begründung entbehren.

WTB Bern, 29. Juni. Im Anschluß an die gestern abend in St. Peter in Rom begonnenen kirchlichen Funktionen mit Gebeten um einen raschen und gerechten Frieden, die jetzt in allen Kirchen der Katholiken gesprochen werden, las laut „Tribuna“ Papst Benedikt XV. heute morgen 2 Uhr in Gegenwart eines kleinen Kreises Eingeladener in St. Peter eine feierliche Messe.

WTB London, 30. Juni. Reuter meldet aus Charbin: Die österreichisch-deutschen Kriegesgefangenen besetzten Jikusi. Die Tschecho-Slowaken zogen sich in der Richtung auf Kraasojark zurück.

Kontale und provinzielle Nachrichten.

Meldepflicht für gewerbl. Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts im Monat Juli. Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 10. Juni müssen die gewerblichen Verbraucher die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. Juli erneut erstatten. Eine wichtige Neuregelung ist hinsichtlich der Auslieferung getroffen, d. h. solche Bezüge, die der Meldefarte des Vormonats nicht angemeldet waren. Diese sind in Zukunft durch rote Unterscheidung hervorzuheben. Auch die Abgabe von Auslieferungserklärungen ist meldepflichtig. Die Meldungen sind wie bisher bei den bekannten Stellen zum Preise von 0,25 Mk. für ein Meldefartenblatt nebst Wortlaut der Bekanntmachung und von 0,05 Mk. für eine Einzeltarte erhältlich.

Hasselbach, 28. Juni. Dem Biefeldwibel Später von hier wurde wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde das „Eiserne Kreuz 1. Klasse“ verliehen. Damit haben bis jetzt drei Kriegsteilnehmer aus unserer Gemeinde diese hohe Auszeichnung erhalten. 25 Hasselbacher Krieger sind bereits Inhaber des „Eisernen Kreuzes 2. Klasse“. Unsere Gemeinde ist stolz auf solche Söhne.

Hofheim (Es), 28. Juni. Dem praktischen Tierarzt Dr. Reichert dahier ist die kommissarische Verwaltung der Kreis Tierärztkasse für den Kreis Weßerburg mit dem Amtssitz in Weßerburg übertragen worden.

Frankfurt, 27. Juni. Den Spigbüden ist nichts heilig. In der vergangenen Nacht drangen Eindrehler in die Ruhwald-Schule ein und nahmen hier alle erreichbaren Fenstervorhänge. Der Schaden beziffert sich nach den heutigen Berechnungen auf mehrere Tausend Mark.

Lorch, 27. Juni. Der im Felde stehende Kanonier Jakob Ramberger wurde von seiner Frau mit Drillingen (drei Buben) beschenkt. Mutter und Kinder befinden sich wohl. Der Kaiser wurde um die Übernahme der Patenstelle gebeten.

Nassau, 28. Juni. Unter dem Vorsitz des Geh. Konsistorialrats Jäger-Bierkahn hat am vergangenen Dienstag hier selbst die Jahresversammlung der „Evangel. Kriegsgefangenenfürsorge“ stattgefunden. Schriftführer Weppl erstattete den Arbeitsbericht, aus dem hervorgeht, daß im vergangenen Jahre über 120000 Neue Tatkonomie, sowie etwa 30000 Postpakete mit Wägen aller Art den deutschen Gefangenen gesandt wurden. An gefangene Sachleute und Studierende wurden von ihnen selbst gewünschte Bücher zur Fortsetzung ihrer Studien gesandt. Weiter von allen Teilen des Reiches erschienenen Vertretern der verschiedenen Landes- und Staatlichen Dienststellen befanden sich unter den Anwesenden der Delegiert für Literatur des Kgl. Polizeipräsidiums Berlin, Prof. Dr. Brauner, der Bischof der Alt-sächsischen Kirche, Dr. Meeg-Bonn und Dr. Kretz vom Sächsischen Landesverein für innere Mission.

Bermischte Nachrichten.

Dffenbach, 28. Juni. In der Gemischen Fabrik für Tierprodukte Gustav Bang u. Co brach heute Nachmittag ein Brand aus, dessen Entstehungsursache noch unbekannt ist. Zwei Pechhallen brannten nieder. Das Hauptgebäude, die Benzinkanäle und Bedienstete konnten gerettet werden. Der Fabrikbetrieb kann vollständig aufrecht erhalten werden. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Mainz, 27. Juni. Der 11-jährige Sohn der Ehefrau Zimmermann in Rodenheim, deren Mann im Felde steht, hatte auf einem Acker Johannisbeeren entwunden. Darüber war die Frau in furchtbare Aufregung geraten, die sich, als der Junge nach Hause kam, geradezu zur Raserei steigerte. In furchtbarem Wut ergriß die Frau eine Art und schlug ihren Knaben tot. Darauf nahm sie ihr kleines Kind auf den Arm, rannte zum Rheinufer und stürzte sich mit dem Kinde in den Strom. Es sprangen der Frau sofort mehrere des Schwimmers kundige nach und gelang schließlich, Frau und Kind aus dem Rhein zu ziehen. Das Kind war bereits tot, die Frau aber noch am Leben. Sie mußte jedoch nach Mainz ins Krankenhaus gebracht werden.

Coblenz, 27. Juni. Schwer heimgesucht wurde eine blühende hochachtbare Familie. Nachdem zwei Söhne bereits gefallen waren, wollte es das Schicksal, daß zwei weitere Söhne an ein und demselben Tage fielen. Außerdem wurde der fünfte Sohn durch einen Kugelhieb schwer verletzt.

Breslau, 28. Juni. Wegen Raubmordes an dem 76-jährigen Kaufmann Adolf Löwenkamm aus Guttentag und dem 16-jährigen Schüler Franz Murel aus Rindzin verurteilte das oberösterreichische Kriegsgericht in Döps den entsprungenen Buchhändler Berghalter Johann Schlaboren zweimal zur Todesstrafe. Anßerdem wegen eines Raubmordes zu 14 Jahren Zuchthaus. Seine sechs Mitbeteiligte erhielten 15 Jahre Zuchthaus bis 1 Jahr Gefängnis.

Berlin, 29. Juni. (Priv.-Tel. der Festsig.) Die spanische Grippe, die nun auch in Deutschland ihren Einzug gehalten hat, wird von den Berliner Medizinbehörden als ungefährlich bezeichnet. Der Vorsteher der bakteriologischen Abteilung des kaiserlichen Medizinischen Dr. Sigmund, jagte einem Mitarbeiter des „Berliner Tageblattes“, daß es sich, den bisherigen Beobachtungen zufolge, um eine Influenza-Epidemie handle, wie sie in den Jahren 1889 bis 1893 ganz Europa abgezogen habe. Ein wirkliches Todesmittel gegen die Erkrankung gebe es nicht. Ein Mitglied des kaiserlichen Instituts hat bereits Fälle der neuen Krankheit behandelt und in einem Falle, den Influenza-Bakterium einwandfrei nachgewiesen. Seinen Beobachtungen zufolge werden ältere Personen weniger als junge von der Krankheit befallen, die nach heftigem Fieber mit Schleimhäuterregung innerhalb 2 bis 3 Tage harmlos verläuft. Die Gefahr für die Bevölkerung hält er für gering.

Sagan, 29. Juni. (Priv.-Tel. der Festsig.) Die niederländische Regierung macht bekannt: Die Regierung beschloß, die Ausfuhr von Fruchtkartoffeln zu genehmigen, nachdem der Infanzbedarf gedeckt ist. Die Ausfuhr wird nach den Ländern beider kriegführenden Parteien stattfinden. Von deutscher Seite wurde hierfür die Lieferung von 15000 Tonnen Steinkohlen während des Monats Juli zugesichert.

NR Nachrichten nach Amerika. Der unmittelbare Postverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unterbrochen. Nach einer Mitteilung des amerikanischen Roten Kreuzes „ist jegliche Korrespondenz zwischen Amerika einerseits und Deutschland und Österreich-Ungarn andererseits, sei es direkt oder indirekt — ausgenommen Kriegsgefangenenpost — strengstens verboten. Personen, welche diese Bestimmung übertreten, droht Gefängnisstrafe.“ Es ist jedoch eine beschränkte Nachrichtenvermittlung durch das Rote Kreuz zugelassen. Die Zentralankunftsstelle für Auswanderer in Berlin, Radebad 10, nimmt langgestrichelte, nicht in Briefform gehaltene Angaben zur Weiterleitung entgegen, die den betreffenden Angehörigen in den Vereinigten Staaten, gleichwie

in Kanada und in Südamerika, persönliche, nicht geschäftliche, Nachrichten mitteilen oder über deren Aufenthalt oder Befinden Auskunft erbitten.

NR Kronprinz Georg von Sachsen verlobte sich mit der Herzogin Marie Amalie von Württemberg, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Albrecht. Die am 15. August 1897 in Gmunden geborene Herzogin Marie Amalie ist das vierte der sechs Kinder, die älteste der drei Töchter des als Führer einer Herdengruppe im Felde rühmlichst bekannt gewordenen Herzogs Albrecht von Württemberg und seiner schon im Jahr 1902 verstorbenen Gattin, der Erzherzogin Margareta Sophia von Österreich. Herzog Albrecht ist das Haupt der jüngsten herzoglichen (katholischen) Linie des schwäbischen Königshauses, deren Mitglieder das Prädikat königliche Hoheit führen, und wird vereint, da der jetzt regierende König Wilhelm II. nur eine mit dem Fürsten zu Wied vermählte Tochter hat, und die anderen Linien zum Teil im Mannesstamm erloschen, zum Teil nicht nachfolgsfähig sind den württembergischen Thron bestiegen. Seine drei Söhne, die Herzoge Philipp Albrecht, Albrecht Eugen und Karl Alexander, leben gleichfalls im Felde. Kronprinz Georg von Sachsen steht im 26. Lebensjahre, auch hat er wie seine Braut zwei Brüder und drei Schwestern.

Anzeigen.

Rex-Einkochapparate

sowie

Einkochgläser

sind wieder eingetroffen.

1) **Adam Isaak.**

Leiter-Kasten-Wagen

in verschiedenen Größen

2) empfiehlt

Raph. Baum.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Bg. —

Wie alt ist Usingen?

Eine historische Untersuchung von Dr. Dienstbach.

Preis gebunden 30 Bg.

R. Wagner's Buchdruckerei.

Zopf-ausstellung.

Hoffreiseur Kesselschläger, Bad Homburg. Louisestr. 87.

Zöpfe von Mk. 7.— an. Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

✚ Bruchleidende ✚

bedürfen kein steinernes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist. Mein Spez.-Vertreter ist am Freitag, den 5. Juli, mittags von 3 bis 5^{3/4}, in Ufingen, Hotel „Sonne“, und gleichen Tags, morgens von 10^{1/2} bis 1, in Homburg v. d. S., Eisenbahnhotel mit Muster vorerwählter Längen, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Gängeleib-, Leib- und Muttervorfall-Binden, wie auch Gradhalter und Krampfaderkrämpfe stehen zur Verfügung. Neben fachgemäßer versichere auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

Ph. Steuer Sohn, Bandagist und Orthopedist, **Konstanz** in Baden, Telephon 515. Wessenbergstraße 15. Telephon 515.

Schonet und sammelt die Brennessel

auch bei der Hauerntel Für je 10 Kg. trockener Nesselstengel 2,80 Mk. und ein Wickel Nähfaden unentgeltlich! Ablief. a. d. Vertrauensl. d. Nesselanbau-Ges., Berlin W 8. (3)

☞ Telegramm! ☞

Lohnende Reise nach Ufingen! Nur 7 Tage am Platze!

Zum 5. Male in Ufingen.

Im Saalbau „Adler“

Der Verkauf von

Email-u. Zinkwaren

dauert nur noch bis

Mittwoch, 3. Juli, nachm. 3 Uhr.

Sämtliche Artikel werden viel billiger verkauft.

☞ Nächster Besuch in Ufingen in etwa 3 Monaten. ☞

Schachtelnd!

Frau Carl Dorp aus Elberfeld.

Ein gewandtes, junges Mädchen mit flatter, guter Handschrift, das sicher im Rechnen ist und Lust hat, sich dem Selberinnenberuf zu widmen, könnte am 15. Juli bei mir eintreten.

2) **Dr. A. Lötze.**

3 Zimmer nebst Küche und Zubehör oder Einfamilienhäuschen von ruhiger Familie, bestehend aus 4 Personen, zum 1. Oktober zu mieten gesucht. Offerten nebst Preisangabe unter F. B. an den Kreisbl.-Verlag.

Altertümer

jeder Art, Möbel, Bilder, Ringe und dergl. kauft **Müller, Markt 18, Frankfurt a. M.**

Lehrling

bei freier Station und Vergütung gesucht.

26) **Karl Weil**, Schmiedemeister, Bad Homburg.

Fruchtversteigerung.

Montag, den 8. Juli, nachmittags 2 Uhr, läßt Herrmann Reich in der Bughäcker und Niederwieseler Gemarkung 25 Morgen quibekanntenen Roggen und Weizen auf dem Halm versteigern. Die Früchte sind gegen Hagel gut versichert. Zusammenkunft am Ostbahnhof. (2)

Mädchen oder Frau

für einige Stunden des Tags für leichte Hausarbeit gesucht. (1)

C. Gärth, „Gasthaus Jacobi“.

Mädchen oder Frau

täglich 2 Stunden oder wöchentlich 3 Vormittage sofort gesucht. (1)

Frau Th. Neusch.

Schöner schwarzer Spitz

zu verkaufen. **Joh. Peter Eisert 2.,** Kohlenhandlung, Anspach. (1)

Gefunden: Geldbörse mit Inhalt. Polizeiverwaltung Ufingen.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Die Staats- und Gemeindesteuern für das 1. Vierteljahr 1918 wurden in der Zeit vom 1.—15. 7. 18 norm. erhoben.

Ufingen, den 1. Juli 1918.

Die Stadtkasse. **Rey.**

☞ Deutsche gefunden. ☞ Abgeholt bei **Emil Schweighöfer**, Raubeimerstraße.

Sofort gesucht

1 Dreher

und

1 Werkzeugmacher

Ufinger Metallindustrie **Pittroff & Haag.**

Vollständige

Schlafzimmer

in eichen und tannen,

sowie

einzelne Betten

in großer Auswahl

2) bei **Raph. Baum.**

Zu verkaufen:

1 Steiners Reformbett, 2-schlfrig mit Le-Rohhaarmatratze, 1 pol. Ruhsbaumbett mit Sprungrahmen und Unterbett, einfar. Kleider-Schrank, einf. Waschtisch, 2 Bilder, 1 Spiegel.

Anzusehen von 12—2 Uhr (auch Sonntags).

1) **Bad Homburg, Herptwandsplatz 18, parterre.**

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Ufingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Ausnahme der landw. Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir uns — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Simmentaler Mutterkalb

entwöhnt, zu verkaufen. **Karl Wilh. Müller 1.,** Merzhausen. *)

Ein trächtiges, schweres Simmentaler Rind, in 14 Tagen kalbend, zu verkaufen. **Karl Löw, Emmershausen.**

Schwere Simmentaler Kuh, (vorzugliche Milchkuh) welche Ende Juli oder Anfang August zum drittenmal kalbt, zu verkaufen. *) **Heinrich Löhr, Emmershausen.**

☞ Ziege, ☞ welche im April gelammt hat, sowie ein entwöhntes Mutterlamme zu verkaufen. *) **Ufingen, Raubeimerstr. 31.**

Trächtiges Fahrwind zu verkaufen. 26) **Wilh. Rößl, Merzhausen.**

Wagen (Halbverdeck) noch in gutem Zustand, zu verkaufen. 16) **Fritz Jung, Emmershausen.**